

Satzung

des VDAV – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.

Stand: 14. Juni 2017 – von der ordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet

Präambel

Der VDAV-Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V. versteht sich als moderner Wirtschaftsverband in einer zukunftsorientierten, innovativen und dynamischen Kommunikationsindustrie.

Gemeinsame Basis sind für die Anbieter von Auskunfts- und Verzeichnismedien Kommunikations-Adressen in jeder verfügbaren Form.

Auf dieser Basis stellen die Mitglieder des VDAV den Nutzern über ihre Produkte und Angebote verlässliche und aktuelle Informationen oder Dienstleistungen in verschiedensten medialen Ausprägungen zur Verfügung.

Privatpersonen und Gewerbetreibenden, den Inhabern der Kommunikationsdaten, bieten sie gleichermaßen eine Plattform mit hoher Frequenz für die Kommunikation auch über die reine Adresse hinausgehender Informationen und Dienstleistungen an.

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Verbandsjahr

Der Verband führt den Namen **VDAV – Verband Deutscher Auskunfts- und Verzeichnismedien e.V.** (im folgenden VDAV oder Verband genannt).

Er hat seinen Sitz in Berlin und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Der Verwaltungssitz mit der Geschäftsstelle kann vom Ort des rechtlichen Sitzes abweichen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Begriffsbestimmung

Aufgrund der dynamischen Entwicklung der Medien und der ihnen zur Verfügung stehenden technischen Plattformen und medialen Ausprägungen verändern sich Art und Definition der zu den Auskunfts- und Verzeichnismedien zählenden Einzelmedien sehr dynamisch.

Gemeinsam sind den Auskunfts- und Verzeichnismedien Kommunikationsadressen oder ähnliche, systematisch aufgebaute Sortierungshilfen als Basis für darauf aufbauende Informationen oder Dienstleistungen vielfältigster Art.

Kommunikationsadressen und daraus abgeleitete oder darauf aufbauende Informationen und Dienstleistungen können in allen möglichen Arten systematisch auffindbar sein und so unter den verschiedensten Nomenklaturen angeboten werden.

Nach dem derzeitigen Verständnis sind unter Auskunft- und Verzeichnismedien horizontale und vertikale Verzeichnisse/Datenbanken, insbesondere

- Stadtadressbücher
- Telekommunikationsverzeichnisse
- Wirtschaftsnachschlagewerke
- Sonstige B to B – und B to C-Verzeichnisse
- Voice-Auskunftsdienste
- Suchmaschinen

sowie darauf aufbauende Zusatzangebote in allen medialen Ausprägungen zu verstehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verband hat die Aufgabe, die berufsständischen Interessen seiner Mitglieder, der Anbieter von Auskunft- und Verzeichnismedien, auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere gegenüber Behörden, Staats- und Wirtschaftsorganisationen und Marktpartnern zu vertreten und zu fördern. Die Arbeit des Verbandes konzentriert sich insbesondere auf Themen, die als Rahmenbedingungen das unternehmerische Handeln der Mitglieder beeinflussen.

Der Verband beschäftigt sich insbesondere mit

- dem Angebot eines offenen Forums als Plattform zum Austausch wirtschaftlicher, technischer und beruflicher Informationen intern und extern sowie
- Leistungen, die die Markttransparenz fördern,
- Informationen über für die Branche interessante Innovationen und Entwicklungen
- Untersuchungen über Akzeptanz und Marktverhalten
- der Förderung des öffentlichen Vertrauens in die Solidität des Angebotes der Mitglieder
- Einflussnahme auf die relevante Gesetzgebung und Rechtsprechung
- der Förderung branchentypischer Berufsbilder, der Nachwuchsschulung und Weiterbildung sowie weiteren
- Aktivitäten, die auf andere Weise geeignet sind, die Interessen der Mitglieder zu fördern.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verband will das Spektrum der Anbieter von Auskunft- und Verzeichnismedien möglichst vollständig vertreten.

Er unterscheidet verschiedene Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder und
- Assoziierte Einzelmitglieder.

Die **ordentliche** stimmberechtigte **Mitgliedschaft** kann jedes im Handelsregister eingetragene Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland beantragen, das ein Auskunft- oder Verzeichnismedium herstellt oder betreibt.

Eine **assoziierte**, nicht stimmberechtigte **Einzelmitgliedschaft** kann jede natürliche oder juristische Person beantragen, die Dienstleistungen im oder für den Bereich der Auskunfts- und Verzeichnismedien erbringt oder anderweitig in einem direkten Kontakt mit der Branche steht.

§ 5 Aufnahmeverfahren

Der Antrag zur Aufnahme in den Verband ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Mit der Aufnahme müssen sich die Antragsteller den Wettbewerbsregeln des Verbandes unterwerfen und diese schriftlich anerkennen.

Die Aufnahme setzt voraus, dass keine Tatsachen vorliegen, welche die Mitgliedschaft des Antragstellers als unzumutbar erscheinen lassen. Die Mitgliedschaft ist insbesondere dann unzumutbar, wenn das bisherige Verhalten des Antragstellers im Geschäftsverkehr einen Verstoß gegen den Verbandszweck darstellt, Verstöße gegen die deutschen Wettbewerbsvorschriften einschließlich der Handelsbräuche sowie gegen die Wettbewerbsregeln des Verbandes festgestellt werden konnten oder ein sonstiger Tatbestand erfüllt ist, der nach § 7 den Ausschluss des Antragstellers aus dem Verband rechtfertigen würde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind befugt, die dafür vorgesehenen Verbandssignets im Rahmen der Unternehmenskommunikation (z.B. auf Briefbögen) zu führen. Das Signet kann ebenfalls direkt in oder auf den einzelnen Auskunfts- und Verzeichnismedien oder in über sie informierenden Unterlagen geführt werden, sofern diese Produkte dem Verband zur Veröffentlichung in den Verbandspublikationen gemeldet worden sind und die mit diesen Produkten erzielten Umsätze in den zur Bestimmung der Beitragshöhe abzugebenden Umsatzmeldungen enthalten sind.

Ordentliche stimmberechtigte Mitglieder haben aktives und seinen Inhaber oder eine in einem direkten Vertragsverhältnis mit ihm stehende Person betreffendes passives Wahlrecht. Assoziierte Einzelmitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht, sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten ansonsten aber den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- das Ansehen des gesamten Berufsstandes und der Branche zu wahren,
- die im Rahmen der Satzung ergangenen Beschlüsse umzusetzen,
- die deutschen Wettbewerbsvorschriften einschließlich der Handelsbräuche sowie die Wettbewerbsregeln des Verbandes zu beachten,
- der Geschäftsstelle, sofern aufgrund der medialen Ausprägung möglich, ein Exemplar des jeweiligen Auskunfts- oder Verzeichnismediums als Belegexemplar zur Verfügung zu stellen bzw. Zugang dazu zu verschaffen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch **Austritt** aus dem Verband, der unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird und schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle erklärt werden muss;
2. durch das Erlöschen der juristischen Person eines Mitglieds oder den Tod einer natürlichen Person bei assoziierten Mitgliedern
3. durch den **Ausschluss**.
 - 3.1. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, gegen die Wettbewerbsregeln oder wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach der Satzung nicht mehr vorliegen;
 - b) bei grobem Verstoß gegen die berufliche Ehrauffassung;
 - c) bei Nichtzahlung des Beitrages, nachdem das betreffende Mitglied schriftlich unter Fristsetzung vergeblich zur Zahlung aufgefordert worden ist;
 - d) wenn über das Vermögen des betreffenden Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder das Mitglied in das beim zuständigen Amtsgericht geführte Schuldnerverzeichnis eingetragen ist.
 - 3.2. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Berufung einlegen, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Die Berufung muss binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss bei der Verbandsgeschäftsstelle schriftlich eingelegt und begründet werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 8 Folgen einer Beendigung der Mitgliedschaft

Die Ausübung von Ehrenämtern im Verband oder Gremien des Verbandes ist nur dann möglich, wenn die betreffende Person über die Inhaberschaft oder ein Vertragsverhältnis in einem direkten Verhältnis zu einem Mitglied steht. Erlischt die Mitgliedschaft, die Inhaberschaft oder das Beschäftigungsverhältnis mit dem Mitglied, erlöschen auch die Ehrenämter. Entsprechende Neuwahlen finden in der nächsten Mitgliederversammlung statt.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben an dem Verbandsvermögen keine Rechte, haften jedoch für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten.

§ 9 Beiträge

Für die Aufnahme und die Mitgliedschaft im Verband ist ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe der Beiträge und möglicher Umlagen wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei einer Änderung der Beiträge und dem Beschluss einer Umlage ist hierfür eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Sofern als Berechnungsgrundlage des Beitrages der Umsatz des Mitglieds herangezogen werden muss, sind die Mitglieder verpflichtet, diesen dem Verband nach bestem Wissen und Gewissen zu melden. Bemessungsgrundlage ist der mit Auskunfts- und Verzeichnismedien erwirtschaftete Umsatz.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Jahresbeiträge und Umlagen für das Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Sie werden hierzu schriftlich von der Geschäftsstelle aufgefordert.

Die Mitglieder haben jeweils den vollen Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr zu entrichten, in dem sie beigetreten sind, ausscheiden oder die Mitgliedschaft verlieren.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages erlischt nicht mit der Kündigung der Mitgliedschaft, sondern erst mit ihrer Beendigung jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.

Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle einer Kündigung, des Ausschlusses oder einer Einstellung des Geschäftsbetriebes des Mitglieds nicht rückerstattet.

Beteiligungs-Unternehmen oder Konzerne können ihre Rechte aus der Mitgliedschaft nicht für andere Beteiligungs-Unternehmen oder Konzernbereiche nutzen. Für diese ist ebenfalls eine beitragspflichtige Mitgliedschaft erforderlich.

§ 10 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schlichtungsstelle

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Präsident beruft jedes Jahr mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Berufung erfolgt mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Wunsch der Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Diese Punkte werden den Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über

1. den Jahresbericht des Vorstands
 2. die Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 3. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
 4. den Voranschlag für den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 5. die Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
 6. die Wahl der Rechnungsprüfer (alle zwei Jahre)
 7. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle (alle vier Jahre)
 8. die Wahl der Delegierten in mit dem Verband kooperierenden Organisationen
- zu beraten und zu bestimmen.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Für Abstimmungen in der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten bei Abstimmungen und Wahlen grundsätzlich als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann einem anderen stimmberechtigten Mitglied als Vertreter bei Abstimmungen und Wahlen eine schriftliche Vollmacht erteilen, die der Geschäftsstelle vorher zur Kenntnis gebracht werden muss. Jedes Mitglied kann höchstens drei weitere Mitglieder vertreten.

§ 12 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet zusätzlich statt, wenn:

der Vorstand dies für erforderlich hält oder
mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.

Die Versammlung ist vom Eingang des Antrages an innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Sie hat, wenn sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, spätestens sechs Wochen nach Absendung der Einladung stattzufinden.

Für die Beschlussfähigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50 % der Stimmberechtigten erforderlich, bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit.

§ 13 Formalien der Mitgliederversammlung

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.
Im Falle seiner Verhinderung geschieht dies durch den Vizepräsidenten.

Über die Verhandlung in den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, in das alle Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen aufzunehmen sind.

Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben und von demjenigen, der den Vorsitz geführt hat, gegenzuzeichnen.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik.

Er besteht aus

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- und weiteren Mitgliedern

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Verbandsvermögen. Seine Mitglieder repräsentieren den Verband nach innen und außen.

Der Präsident und der Vizepräsident sind jeweils einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder i.S. des § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die jeweilige Amtszeit für diese Ehrenämter sollte acht Jahre nicht überschreiten.

Die Wahl ist geheim. Sie kann auch offen erfolgen, wenn nur ein Kandidat zur Abstimmung steht. Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Anzahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes bestimmt sich nach der Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

Jeweils für 25 ordentliche Mitglieder ist ein weiteres Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu bestimmen. Die Wahl kann auch per Akklamation stattfinden, wenn nicht mehr als ein Kandidat pro 25 ordentlicher Verbandsmitglieder zur Wahl steht.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes sollen die Mitgliederstruktur nach der Art ihres Produkt- und Dienstleistungsangebotes sowie nach der Unternehmensgröße und ihrer strategischen Unternehmensausrichtung repräsentieren.

Sitzungen des Vorstandes sollen mindestens zweimal im Jahr stattfinden.

Der Präsident lädt die Mitglieder des Vorstandes hierzu mindestens drei Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung ein. Der Präsident leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Voraussetzung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der

Vorstandsmitglieder. Voraussetzung ist ferner, dass entweder der Präsident oder sein Vertreter anwesend ist. Eine schriftliche Beschlussfassung außerhalb der Vorstandssitzung ist möglich.

Der Vorstand formuliert eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit mit den übrigen Verbandsorganen und Dritten geregelt ist.

Der Vorstand ist nach Maßgabe des § 5 der Satzung für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

§ 15 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Der Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen hauptamtlichen Geschäftsführer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf.

Der Geschäftsführer erhält zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben die notwendige Zeichnungsberechtigung für den Verband.

Er ist dem Vorstand gegenüber direkt verantwortlich.

Der Geschäftsführer oder ein Stellvertreter dürfen an allen Sitzungen und Versammlungen von Gremien des Verbandes teilnehmen, haben dort jedoch kein Stimmrecht. Einladungen zu derartigen Sitzungen und Protokolle sind der Geschäftsstelle zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Arbeitskreise

Die Branche insgesamt und die Mehrheit aller Mitglieder betreffende Themen und Problemkreise werden in Arbeitskreisen diskutiert und beraten.

Arbeitskreise beschäftigen sich mit Themen und Problemkreisen, die die Branche permanent oder langfristig beschäftigen.

Ihre Einrichtung geht daher von einer längerfristigen Arbeit aus.

Arbeitskreise werden vom Vorstand eingerichtet. Vorschläge für die Einrichtung von Arbeitskreisen kann jedes Mitglied einbringen.

An der Arbeit der Arbeitskreise können sich alle Mitglieder beteiligen. Zweckmäßig ist allerdings die Entsendung von Fachleuten für die in den Arbeitskreisen behandelten Themen.

Die Arbeitskreise wählen einen Sprecher, der der Mitgliederversammlung Bericht über die Arbeit seines Arbeitskreises erstattet und die Tätigkeit seines Arbeitskreises koordiniert.

Die Sprecher der Arbeitskreise unterrichten auch den Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Sie können vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen werden.

Die Beratungen der Arbeitskreise stehen jedem interessierten Mitglied offen.

§ 17 Projektgruppen

Zur Diskussion über kurzfristig aktuell werdende Themen kann der Verband Projektgruppen einrichten. Die Einrichtung der Projektgruppen ist auf eine kurz- oder mittelfristig angelegte Arbeit ausgerichtet.

Die Projektgruppen können sich mit Themen beschäftigen, die lediglich für einen Teil der Mitglieder von spezifischem Interesse ist. Sie werden vom Vorstand eingerichtet, Vorschläge für die Einrichtung kann jedes Mitglied einbringen.

An der Arbeit der Projektgruppen kann sich jedes interessierte Mitglied beteiligen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen stehen jedem interessierten Mitglied offen. Die Projektgruppen informieren über einen Sprecher den Vorstand über ihre Tätigkeit.

§ 18 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei vertretungsberechtigten Personen aus VDAV-Mitgliedsunternehmen, die für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie aus einem von ihnen zu bestimmenden Vorsitzenden. Dieser muss Volljurist sein, aber nicht einem Mitgliedsunternehmen angehören. Sollte keine Einigung über den Vorsitzenden zustande kommen, entscheidet der Vorstand über den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle hat sich eine Geschäftsordnung zugeben, in der auch Kostenregelungen für ihre Anrufung getroffen werden.

Jedes Verbandsmitglied (Antragsteller) kann die Schlichtungsstelle gegen ein anderes Mitglied (Antragsgegner) anrufen, wenn nach seiner Auffassung ein so grober Verstoß des Antragsgegners gegen die Satzung oder die Wettbewerbsregeln vorliegt, dass dieser den Ausschluss des Antragsgegners aus dem Verband oder eine andere Sanktion rechtfertigt.

Die Schlichtungsstelle empfiehlt dem Vorstand eine Sanktion, die von einer Rüge bis zum Ausschluss aus dem Verband reichen kann.

In minderschweren Fällen kann auf Feststellung eines Verstoßes ohne Folgeausspruch erkannt werden.

Für die Kostenentscheidung gelten die Vorschriften der Prozessordnungen entsprechend.

§ 19 Rechnungsprüfer

Zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Personen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, prüfen die Rechnungsführung des Verbandes und legen der Mitgliederversammlung ihren Bericht vor.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils für einen Zeitraum von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zur Kontrolle der Rechnungs- und Buchführung kann zusätzlich auch ein Wirtschaftsprüfer hinzugezogen werden.

§ 20 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit wird eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 21 Wettbewerbsregeln

Der Verband gibt sich Wettbewerbsregeln, die auf der Basis des lautereren Wettbewerbs beruhen und der Bekämpfung und Abwehr unlauteren Marktverhaltens dienen. Die Wettbewerbsregeln sind für alle Mitglieder verbindlich. Ihre Durchsetzung obliegt dem Verband.

Die Wettbewerbsregeln werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Maßgabe des § 11 der Satzung verabschiedet.

§ 22 Auflösung des Verbandes

Eine Auflösung des Verbandes setzt die Anwesenheit oder Vertretung von Zweidrittel der Mitglieder voraus.

Sie kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Sind bei der ersten Abstimmung nicht mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, muss innerhalb eines Monats mit gleichem Tagesordnungspunkt eine zweite Versammlung einberufen werden, in der ein Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit erfolgen kann. Auf diesen Umstand ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss hat zugleich über die Verwendung des Vermögens und die Art der Liquidierung zu bestimmen.

§ 23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist das zuständige Gericht am Sitz des Verbandes.

gez. Olaf H. Tonner

VDAV-Präsident